

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2014

Nr. 2014/272

Statuten des Seelsorgeverbandes Meltingen–Oberkirch; Genehmigung

1. Ausgangslage

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Meltingen und Oberkirch (Nunningen–Zullwil) gründeten im Dezember 2013 einen Zweckverband mit dem Namen „Seelsorgeverband Meltingen–Oberkirch“. Nachdem die Gemeindeversammlungen der beiden Kirchgemeinden die Statuten am 3. Dezember und 16. Dezember 2013 beschlossen hatten, reichte der Zweckverband die Statuten dem Regierungsrat mit Schreiben vom 2. Februar 2014 zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes [GG] vom 16. Februar 1992 [BGS 131.1]). Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Statutenbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Statutentext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

Im vorliegenden Fall wurden die neuen Verbandsstatuten bereits dem Amt für Gemeinden (AGEM) zur Vorprüfung eingereicht, und das AGEM stellte seine Korrekturen dem Seelsorgeverband und dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) im Sinne eines Mitberichts (Vorprüfung) zu. Der Seelsorgeverband Meltingen–Oberkirch hat sämtliche vom AGEM angeregten Korrekturen vor der Beschlussfassung der Verbandsgemeinden berücksichtigt. Das DBK selber hatte im Rahmen einer Vorprüfung keine zusätzlichen Korrekturen vorgeschlagen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 166 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifs (GT) vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird verfügt:

- 3.1 Die Statuten des Seelsorgeverbandes Meltingen–Oberkirch (von den Gemeindeversammlungen der Kirchgemeinden Meltingen und Oberkirch am 3.12.2013 und 16.12.2013 beschlossen) werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken und ist innert 30 Tagen zu einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Seelsorgeverband Meltingen–Oberkirch, Postfach, 4208 Nunningen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00
	Fr.	<u>500.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch **Departement für Bildung und Kultur**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110).

Beilage

Statuten des Seelsorgeverbandes Meltingen–Oberkirch

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) AN, VEL, YJP, DA, DK, LS mit Beilage
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn (2, André Grolimund und Dominik Fluri) mit Beilage
Seelsorgeverband Meltingen–Oberkirch, Postfach, 4208 Nunningen (Versand durch DBK, mit Rechnung und Original-Beilage)